

INDEX LEITFADEN

NAI – Der Natur-Aktien-Index

Version 1.3

04 Juni 2025



INHALT

Einführung.....	4
1. Parameter des Index.....	5
1.1. Wesentliche Eckdaten des Index.....	5
1.2. Stammdaten und Veröffentlichung.....	5
1.3. Anfangsstand des Index.....	5
1.4. Preise und Berechnungsfrequenz.....	6
1.5. Lizenzierung.....	6
2. Indexzusammensetzung.....	7
2.1. Auswahl des Indexuniversums.....	7
2.2. Auswahl der Indexmitglieder.....	7
2.3. Gewichtung der Indexmitglieder.....	8
3. Anpassung.....	9
3.1. Ordentliche Anpassung.....	9
3.2. Außerordentliche Anpassung.....	9
4. Berechnung des Index.....	10
4.1. Indexformel.....	10
4.2. Rechengenauigkeit.....	10
4.3. Bereinigung.....	10
4.4. Dividenden und andere Ausschüttungen.....	11
4.5. Kapitalmaßnahmen.....	11
4.5.1. Grundsätze.....	11
4.5.2. Kapitalerhöhungen.....	11
4.5.3. Kapitalherabsetzung.....	12
4.5.4. Aktienplits und Nennwertumstellungen.....	13
4.5.5. Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung.....	13
5. Sonstige Bestimmungen.....	14
5.1. Ermessensausübung.....	14
5.2. Überprüfung der Indexmethodik.....	14
5.3. Änderungen der Berechnungsmethodik.....	14
5.4. Beendigung des Index.....	15
5.5. Aufsicht.....	15
6. Definitionen.....	16



Kontakt.....	22
--------------	----



EINFÜHRUNG

Dieses Dokument (der „LEITFADEN“) dient als Leitfaden für die Zusammensetzung, Berechnung und Pflege des NAI – Der Natur-Aktien-Index (NAI) (der „INDEX“). Änderungen der Regeln in diesem LEITFADEN bedürfen der Genehmigung durch das in Abschnitt 5.5 beschriebene AUFSICHTSKOMITEE. Die Solactive AG („SOLACTIVE“) ist ab dem 01.01.2020 als Administrator des INDEX (der „INDEXADMINISTRATOR“) gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (die „BENCHMARK-VERORDNUNG“ oder „BMR“) für dessen Berechnung, Verwaltung und Veröffentlichung verantwortlich. Der Name „Solactive“ ist markenrechtlich geschützt.

Definierte Begriffe werden in KAPITÄLCHEN dargestellt und haben die ihnen in Abschnitt 6 (Definitionen) zugewiesene Bedeutung.

Der LEITFADEN und die hierin genannten Richtlinien und Dokumente zur Methodik enthalten die zugrunde liegenden Grundsätze und Regeln in Bezug auf die Struktur und die Verwaltung des INDEX. SOLACTIVE gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Garantie oder Zusicherung hinsichtlich der durch die Nutzung des INDEX erzielten Ergebnisse oder des Standes des INDEX zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht. SOLACTIVE bemüht sich nach besten Kräften, für die Richtigkeit der Berechnung des INDEX Sorge zu tragen. Es besteht für SOLACTIVE – unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten – keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler im INDEX hinzuweisen. Die Veröffentlichung des INDEX durch SOLACTIVE stellt keine Empfehlung für eine Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung von SOLACTIVE im Hinblick auf eine etwaige Investition in ein auf diesem INDEX beruhendes Finanzinstrument.



1. PARAMETER DES INDEX

1.1. WESENTLICHE ECKDATEN DES INDEX

Kategorie	Beschreibung
Anlageklasse	Aktien
Strategie	Der INDEX bildet die Kursentwicklung von Unternehmen ab, die global zur Entwicklung ökologisch und sozial nachhaltiger Wirtschaftsstile beitragen. Der INDEX ist so konzipiert, dass durch einen Vergleich mit eingeführten internationalen Aktienindizes die relativen Chancen nachhaltiger Anlagen sichtbar werden
Regionale Ausrichtung	Weltweit
Frequenz der Anpassung	Jährlich

1.2. STAMMDATEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Der INDEX wird mit folgenden Stammdaten veröffentlicht:

Name	ISIN	Währung	Art	RIC	Bloomberg-Ticker (BBG)
NAI – Der Natur Aktien Index	DE000A1A4ZT2	USD	PR*	.NAI	NAI Index
NAI – Der Natur Aktien Index	DE000A1A4ZU0	EUR	PR*	.NAIEUR	NAIEUR Index

*PR bedeutet, dass die Berechnung des INDEX als Price Return Index erfolgt, wie in der Equity Index Methodology näher beschrieben, die auf der Website von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/equity-index-methodology/> (verfügbar in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Der INDEX wird auf der Website des INDEXADMINISTRATORS (www.solactive.com) veröffentlicht und ist zusätzlich über die Kursvermarktung der Börse Stuttgart GmbH verfügbar. Der INDEX darf an alle and die Kursvermarktung der Börse Stuttgart GmbH angeschlossenen Vendors verteilt werden. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den INDEX über seine Informationssysteme verteilen oder anzeigen wird.

Veröffentlichungen in Bezug auf den INDEX (wie Mitteilungen, Änderungen des LEITFADENS) erfolgen auf der Website des INDEXADMINISTRATORS <https://www.solactive.com/news/announcements/>.

1.3. ANFANGSSTAND DES INDEX

Der Anfangsstand des INDEX am STARTDATUM, dem 01.04.1997, beträgt 1.000. Die Aufzeichnung historischer Stände des INDEX ab dem 01.01.2020 erfolgt gemäß den Regelungen in Artikel 8 BMR. Für den Zeitraum vor dem EINFÜHRUNGSTAG veröffentlichte Stände des INDEX wurden zurückgerechnet (sog. back-test).



1.4. PREISE UND BERECHNUNGSFREQUENZ

Der INDEX wird an jedem BERECHNUNGSTAG zwischen 9.00 Uhr und 22.50 Uhr MEZ basierend auf den HANDELSPREISEN der INDEXMITGLIEDER an den jeweiligen BÖRSEN berechnet. Nicht in der INDEXWÄHRUNG notierte HANDELSPREISE von INDEXMITGLIEDERN werden zum aktuellen, von Reuters veröffentlichten Wechselkurs umgerechnet. Steht für ein INDEXMITGLIED kein aktueller HANDELSPREIS zur Verfügung, erfolgt die Berechnung auf Grundlage (i) des zuletzt veröffentlichten SCHLUSSKURSES oder (falls später) (ii) des letzten für den vorangegangenen HANDELSTAG verfügbaren HANDELSPREISES.

Zusätzlich zur untertägigen Berechnung wird an jedem BERECHNUNGSTAG der Schlusstand des INDEX berechnet. Der Schlusstand ergibt sich aus den SCHLUSSKURSEN der INDEXMITGLIEDER an den jeweiligen BÖRSEN, an denen diese INDEXMITGLIEDER notiert sind. Die SCHLUSSKURSE von nicht in der INDEXWÄHRUNG notierten INDEXMITGLIEDERN werden auf Basis des für 16.00 Uhr WEZ festgestellten („London Fix“) und durch WM/Reuters-veröffentlichten Wechselkurses umgerechnet. Steht für den jeweiligen BERECHNUNGSTAG kein Wechselkurs (London Fix) zur Verfügung, erfolgt die Berechnung des Schlusstands auf Basis des letzten verfügbaren Wechselkurses (London Fix).

1.5. LIZENZIERUNG

Lizenzen zur Nutzung des INDEX als Underlying für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Finanzkontrakte können von der SECURVITA Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte mbH (Hamburg) an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergeben werden.



2. INDEXZUSAMMENSETZUNG

Die SELEKTIONSPARTEI überprüft an jedem SELEKTIONSTAG die Zusammensetzung des INDEX.

2.1. AUSWAHL DES INDEXUNIVERSUMS

Die SELEKTIONSPARTEI hat das Indexuniversum am Einführungstag wie folgt festgelegt:

Aixtron	DE0005066203
Bio-Treat Technology	BMG112401010
Boiron	FR0000061129
BWT	AT0000737705
Canadian Hydro Developers	CA13605E1016
East Japan Railway Company	JP3783600004
Ecolab	US2788651006
Energy Conversion Devices (ECD)	US2926591098
Gaiam	US36268Q1031
Höganäs	SE0000232175
Insituform	US4576671030
Interface	US4586651063
Kadant	US48282T1043
Kurita Water Industries	JP3270000007
Mayr-Melnhof Karton	AT0000938204
Molina Healthcare	US60855R1005
Ormat Technologies	US6866881021
Ricoh	JP3973400009
Shimano	JP3358000002
Solar Millennium	DE0007218406
Solarworld	DE0005108401
Starbucks	US8552441094
Steelcase	US8581552036
Steico	DE000A0LR936
Svenska Cellulosa	SE0000112724
Tomra Systems	NO0005668905
Triodos Groenfonds	NL0000440204
United Natural Foods	US9111631035
Vestas Wind	DK0010268606
Westpac	AU000000WBC1

(das „INDEXUNIVERSUM“)

2.2. AUSWAHL DER INDEXMITGLIEDER

Das INDEXUNIVERSUM dient als Grundlage für die Startzusammensetzung des INDEX bzw. die Auswahl von INDEXMITGLIEDERN im Rahmen der ordentlichen Anpassung am SELEKTIONSTAG, wobei folgende Regeln gelten:

Am SELEKTIONSTAG benennt die SELEKTIONSPARTEI die INDEXMITGLIEDER. Dabei setzt sich der INDEX aus Unternehmen zusammen, die kein NEGATIV-KRITERIUM und mindestens zwei POSITIV-KRITERIEN erfüllen. Mindestens 75% der Unternehmen, die an einem SELEKTIONSTAG als INDEXMITGLIEDER ausgewählt werden, müssen einen Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen USD besitzen. Daneben wird eine nach Ländern und Branchen gestreute Indexzusammensetzung angestrebt (die „VORAUSSETZUNGEN FÜR INDEXMITGLIEDER“)



Der INDEXADMINISTRATOR hat das Verfahren für die Auswahl der INDEXMITGLIEDER an die SELEKTIONSPARTEI ausgelagert. Diese Auslagerung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der BMR (Artikel 10 BMR). Ermessensentscheidungen der SELEKTIONSPARTEI haben im Einklang mit den vom INDEXADMINISTRATOR festgelegten Vorgaben zur Ausübung von Ermessensentscheidungen oder Experteneinschätzungen zu erfolgen.

2.3. GEWICHTUNG DER INDEXMITGLIEDER

An jedem SELEKTIONSTAG wird den INDEXMITGLIEDERN eine einheitliche Gewichtung zugewiesen.

Zur Berechnung der Gewichtungen der Indexmitglieder werden die auf Reuters für den entsprechenden Handelstag veröffentlichten Wechselkurse von EuroFX von 16:00 MEZ verwendet.



3. ANPASSUNG

3.1. ORDENTLICHE ANPASSUNG

Um die neue Selektion der INDEXMITGLIEDER am SELEKTIONSTAG (gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 2) im INDEX umzusetzen, wird der INDEX am ANPASSUNGSTAG nach GESCHÄFTSSCHLUSS angepasst.

Die Anpassung berücksichtigt die am Selektionstag bestimmten Gewichtungen.

Weitere Informationen zum Anpassungsverfahren können der durch Verweis einbezogenen Equity Index Methodology (Methodik des Aktienindex) entnommen werden, die auf der Website von Solactive unter <https://www.solactive.com/documents/equity-index-methodology/> (verfügbar in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Änderungen der INDEXMITGLIEDER werden von SOLACTIVE rechtzeitig vor dem ANPASSUNGSTAG auf der Website von SOLACTIVE unter der Rubrik „Announcements“ veröffentlicht, die unter <https://www.solactive.com/news/announcements/> abgerufen werden kann.

3.2. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNG

Zusätzlich zur ordentlichen Anpassung kann der INDEX auch im Rahmen einer außerordentlichen Anpassung angepasst werden. Diese Anpassungen finden nicht zu den regulären ANPASSUNGSTAGEN statt, und es gelten andere Regeln als bei einer ordentlichen Anpassung. Folgende Umstände lösen eine außerordentliche Anpassung aus:

Wird ein im INDEX vertretenes Unternehmen auf Grund AUßERGEWÖHNLICHER EREIGNISSE zwischen zwei Anpassungsterminen herausgenommen, benennt die SELEKTIONSPARTEI einen Nachfolger. Der INDEX wird zwei Tage nach Veröffentlichung des benannten Nachfolgers oder zu einem von der SELEKTIONSPARTEI festgelegten Termin angepasst. Der INDEXADMINISTRATOR kündigt dies an, sobald die neue Zusammensetzung von der SELEKTIONSPARTEI festgelegt wurde.

Bei INSOLVENZ des Emittenten eines Indexbestandteils verbleibt der Indexbestandteil bis zum nächsten Anpassungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für den betreffenden Indexbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Indexbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom INDEXADMINISTRATOR bestimmt. Ist für einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Indexbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.



4. BERECHNUNG DES INDEX

4.1. INDEXFORMEL

Der Stand des INDEX an einem HANDELSTAG entspricht der Summe über alle Indexbestandteile der Produkte aus (a) dem ANTEIL DES JEWEILIGEN INDEXBESTANDTEILS an diesem Handelstag und (b) dem Preis des jeweiligen Indexbestandteils an der jeweiligen Börse an diesem Handelstag.

Als Formel:

$$Index_t = \sum_{i=1}^n x_{i,t} * p_{i,t}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am HANDELSTAG t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexbestandteils i am HANDELSTAG t

4.2. RECHENGENAUGKEIT

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet. Der ANTEIL DES JEWEILIGEN INDEXBESTANDTEILS wird auf sechs Dezimalstellen gerundet. Der HANDELSPREIS des jeweiligen Indexbestandteils wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

4.3. BEREINIGUNG

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen.

Der INDEX wird durch den INDEXADMINISTRATOR um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus.

Der INDEXADMINISTRATOR stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen von den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.



4.4. DIVIDENDEN UND ANDERE AUSSCHÜTTUNGEN

Dividendenzahlungen werden im Index nicht berücksichtigt. Bei Bonus- und Sonderzahlungen wird der Anteil des entsprechenden Indexmitgliedes wie folgt angepasst:

Als Formel:

$$x_{it} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - D_{i,t}}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

$D_{i,t}$ = Ausschüttung am Tag t abzüglich anfallender Kosten und Steuern

4.5. KAPITALMAßNAHMEN

4.5.1. GRUNDSÄTZE

Nach der Erklärung eines Indexbestandteils über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme bestimmt der INDEXADMINISTRATOR, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an dem ANTEIL DES JEWEILIGEN INDEXBESTANDTEILS für den betreffenden Indexbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des täglichen Indexschlusstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird.

Der INDEXADMINISTRATOR kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine VerbundeneBÖRSE aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen BÖRSE gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Indexbestandteil vornimmt.

4.5.2. KAPITALERHÖHUNGEN

Bei Kapitalerhöhungen (aus Gesellschaftsmitteln bzw. gegen Bareinlagen) wird der ANTEIL DES JEWEILIGEN INDEXBESTANDTEILS wie folgt ermittelt:

Als Formel:



$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - rB_{i,t-1}}$$

mit:

$$rB_{i,t-1} = \frac{p_{i,t-1} - B - N}{BV + 1}$$

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag vor dem ex-Tag

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am ex-Tag

$p_{i,t-1}$ = Schlusskurs am Handelstag vor dem ex-Tag

$rB_{i,t-1}$ = Rechnerischer Bezugsrechtswert

B = Bezugskurs

N = Dividendennachteil

BV = Bezugsverhältnis

Erfolgt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist B=0.

Die zuletzt bezahlte Dividende bzw. der veröffentlichte Dividendenvorschlag werden als Dividendennachteil angesetzt.

4.5.3. KAPITALHERABSETZUNG

Bei Kapitalherabsetzungen wird der ANTEIL DES JEWEILIGEN INDEXBESTANDTEILS folgendermaßen ermittelt:

Als Formel:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{1}{H_{i,t}}$$

mit:

$H_{i,t}$ = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t-1.



4.5.4. AKTIENPLITS UND NENNWERTUMSTELLUNGEN

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexbestandteils sieht wie folgt aus:

Als Formel:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

mit:

$N_{i,t-1}$ = Alter Nennwert der Gattung i am Handelstag t-1 (bzw. neue Anzahl der Aktien)

$N_{i,t}$ = Neuer Nennwert der Gattung i am Handelstag t (bzw. alte Anzahl der Aktien)

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t-1

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

4.5.5. BERECHNUNG DES INDEX IM FALLE EINER MARKTSTÖRUNG

Bei Eintritt eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES wird kein Index berechnet. Hält das MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der INDEXADMINISTRATOR den täglichen Indexschlusstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des INDEXADMINISTRATOR für die Ermittlung des täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.



5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

5.1. ERMESSENSAUSÜBUNG

Bei Ermessensentscheidungen in Zusammenhang mit der Bestimmung des INDEX, der Auswahl der INDEXMITGLIEDER (sofern anwendbar) oder bei sonstigen Entscheidungen in Bezug auf den INDEX) sind strenge Regeln hinsichtlich der Ausübung von Ermessensentscheidungen oder Experteneinschätzungen zu befolgen.

Bei der Verwaltung des INDEX wird eine SELEKTIONSPARTEI eingebunden. Die SELEKTIONSPARTEI entscheidet über die Festlegung der Indexmitglieder. Hierbei ist eine Ermessensentscheidung erforderlich. Die SELEKTIONSPARTEI hat bestätigt, dass derartige Ermessensentscheidungen in Einklang mit den vom INDEXADMINISTRATOR festgelegten Vorgaben getroffen werden.

5.2. ÜBERPRÜFUNG DER INDEXMETHODIK

Die Methodik des INDEX wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – überprüft. Wird im Rahmen einer solchen Überprüfung festgestellt, dass die Methodik geändert werden muss (dies ist z. B. der Fall, wenn sich der zugrunde liegende Markt oder die wirtschaftliche Realität seit der Auflegung des INDEX verändert haben, d.h. die aktuell angewandte Methodik basiert somit auf veralteten Annahmen und Faktoren und reflektiert nicht mehr die Realität so genau, verlässlich und angemessen wie bisher), erfolgt diese Änderung gemäß der Solactive Methodology Policy (Richtlinie zur Indexmethodik), die durch Verweis einbezogen ist und auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Eine solche Änderung der Methodik wird auf der Webseite von SOLACTIVE unter der Rubrik „Announcements“ (<https://www.solactive.com/news/announcements/>) bekannt gegeben. Das Datum der letzten Änderung des INDEX ist in diesem LEITFADEN angegeben.

5.3. ÄNDERUNGEN DER BERECHNUNGSMETHODIK

Die Anwendung der im vorliegenden Dokument beschriebenen Berechnungsmethodik durch den INDEXADMINISTRATOR ist endgültig und verbindlich. Der INDEXADMINISTRATOR hat bei der Zusammenstellung und Berechnung des INDEX die vorstehend beschriebene Methodik anzuwenden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bedingt durch das Marktumfeld oder aus (aufsichts-)rechtlichen, finanziellen oder steuerlichen Gründen Änderungen an dieser Methodik vorgenommen werden müssen. Der INDEXADMINISTRATOR kann zudem auch Änderungen an den Bedingungen des INDEX und der zur Berechnung des INDEX angewandten Methodik vornehmen, sofern er dies als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offensichtlichen oder nachgewiesenen Fehler zu korrigieren oder fehlerhafte Bedingungen zu



berichtigen oder zu vervollständigen. Der INDEXADMINISTRATOR ist nicht verpflichtet, Informationen zu entsprechenden Modifikationen oder Änderungen bereitzustellen. Ungeachtet der Modifikationen und Änderungen ergreift der INDEXADMINISTRATOR angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik übereinstimmende Berechnungsmethodik angewandt wird.

5.4. BEENDIGUNG DES INDEX

SOLACTIVE unternimmt größtmögliche Anstrengungen, um die Belastbarkeit und fortlaufende Integrität ihrer Indizes zu gewährleisten. Sofern notwendig, folgt SOLACTIVE einem klar definierten und transparenten Ansatz zur Anpassung der Indexmethodiken an sich wandelnde, zugrunde liegende Märkte (siehe Abschnitt 5.2 „Überprüfung der Indexmethodik“) mit dem Ziel, stets die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Indizes zu wahren. Wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann dennoch eine ordentliche Beendigung des INDEX unumgänglich sein. In der Regel ist dies der Fall, wenn der vom Index zu messende oder abzubildende Markt oder die wirtschaftliche Realität sich in erheblichem Umfang und in einer zum Auflegungstermin des Index nicht vorhersehbaren Weise verändern, die Indexregeln und insbesondere die Auswahlkriterien nicht mehr kohärent angewendet werden können oder der Index nicht länger als Referenzwert für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Finanzkontrakte verwendet wird.

SOLACTIVE verfügt über eindeutige Vorgaben für die Identifizierung von Situationen, in denen die Beendigung eines Index unvermeidbar ist, sowie für die Benachrichtigung und Konsultation von Betroffenen und Interessengruppen und die im Falle einer Beendigung oder einer Umstellung auf einen alternativen Index zu befolgenden Prozesse. Einzelheiten hierzu können der durch Verweis einbezogenen Solactive Termination Policy (Richtlinie zur Beendigung eines Index) entnommen werden, die auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/termination-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

5.5. AUFSICHT

Ein Aufsichtskomitee, das sich aus Mitarbeitern von SOLACTIVE (und ggf. ihren Tochtergesellschaften) zusammensetzt (das „AUFSICHTSKOMITEE“) ist für Entscheidungen hinsichtlich Änderungen der Regeln des INDEX verantwortlich. Entsprechende Änderungen, die zu einer Änderung des LEITFADENS führen können, müssen grundsätzlich vorab zur Genehmigung dem AUFSICHTSKOMITEE vorgelegt werden und erfolgen in Einklang mit der Methodology Policy, die auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.



6. DEFINITIONEN

„AKTIENSUBSTITUT“ umfasst besonders auf eine Aktie bezogene American Depository Receipts (ADR) und Global Depository Receipts (GDR).

„ANPASSUNGSTAG“ ist der letzte HANDELSTAG eines jeden Kalenderjahres.

„ANTEIL DES JEWEILIGEN INDEXBESTANDTEILS“ ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen HANDELSTAG, der Anteil der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen HANDELSTAG im INDEX enthaltenen Indexbestandteils. Er ermittelt sich aus dem Quotient der PROZENTUALEN GEWICHTUNG eines Indexbestandteils multipliziert mit dem Stand des INDEX dividiert durch seinen HANDELSPREIS.

„AUF SICHTSKOMITEE“ hat die dieser Definition in Abschnitt 5.5 zugewiesene Bedeutung.

„AUßERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE“ sind insbesondere eine VERSCHMELZUNG, ein ÜBERNAHMEANGEBOT, eine EINSTELLUNG DER BÖRSENNOTIERUNG, eine VERSTAATLICHUNG, eine INSOLVENZ, das Bekanntwerden eines Verstoßes gegen die Negativkriterien des INDEX durch ein Unternehmen, das im INDEX enthalten ist oder eine von der SELEKTIONSPARTEI verbindlich festgestellte unzureichende Erfüllung der Positivkriterien durch ein Unternehmen, das im INDEX enthalten ist. Der Handelspreis für diesen Indexbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Indexbestandteil verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom INDEXADMINISTRATOR als geeignet festgesetzten Tag), wie vom INDEXADMINISTRATOR bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Indexbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten ordentlichen ANPASSUNGSTAGES.

„BENCHMARK-VERORDNUNG“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„BERECHNUNGSTAG“ ist jeder Wochentag von Montag bis Freitag.

„BMR“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„BÖRSE“ ist in Bezug auf das INDEXUNIVERSUM die entsprechende Heimatbörse, an der das Indexmitglied sein Hauptlisting hat. Das AUFSICHTSKOMITEE kann entscheiden, in Bezug auf ein Indexmitglied aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Heimatbörse zur „Börse“ zu erklären, auch wenn es dort nur in Form eines Aktiensubstituts gelistet ist.

„EINFÜHRUNGSTAG“ hat die dieser Definition in Abschnitt 1.3 zugewiesene Bedeutung.

„EINSTELLUNG DER BÖRSENNOTIERUNG“ für einen Indexbestandteil liegt vor, wenn die BÖRSE bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexbestandteils an der BÖRSE sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Indexbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den INDEXADMINISTRATOR akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.



„GESCHÄFTSSCHLUSS“ bezeichnet den Zeitpunkt der Berechnung des Schlusstands des INDEX, wie in Abschnitt 1.4 beschrieben.

„GESCHÄFTSTAG“ ist in Bezug auf den INDEX jeder Tag von Montag bis Freitag, mit Ausnahme allgemeiner Bankfeiertage in Europa. Allgemeine Bankfeiertage in Europa sind Karfreitag, Ostermontag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Neujahr.

„HANDELSPREIS“ ist in Bezug auf ein INDEXMITGLIED und einen HANDELSTAG der zuletzt veröffentlichte Preis, zu dem ein INDEXMITGLIED an der jeweiligen BÖRSE gehandelt wurde.

„HANDELSTAG“ bezeichnet in Bezug auf ein am ANPASSUNGSTAG im INDEX enthaltenes INDEXMITGLIED und jedes INDEXMITGLIED, das am BERECHNUNGSTAG unmittelbar nach dem ANPASSUNGSTAG im INDEX enthalten ist (zur Klarstellung: diese Bestimmung soll die HANDELSTAGE für die Wertpapiere abdecken, die am ANPASSUNGSTAG zum Handelsschluss an der jeweiligen BÖRSE als neue INDEXMITGLIEDER in den INDEX aufgenommen werden sollen), einen Tag, an dem die jeweilige BÖRSE für den Handel geöffnet ist (bzw. einen Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen der Handel vor dem planmäßigen Handelsschluss der BÖRSE beendet wird, und Tage, an denen die BÖRSE planmäßig früher schließt. Der INDEXADMINISTRATOR trifft die Feststellung, ob ein bestimmter Tag ein HANDELSTAG ist.

„INDEX“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„INDEXADMINISTRATOR“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„INDEXMITGLIED“ ist jedes im INDEX enthaltene Wertpapier.

„INDEXUNIVERSUM“ bezeichnet die Summe aller von der Selektionspartei am Einführungstag bestimmten (und und in Ziffer 2.1 definierten) Finanzinstrumente.

„INDEXWÄHRUNG“ ist die in der Spalte „Währung“ in der Tabelle in Abschnitt 1.2 angegebene Währung.

„INSOLVENZ“ liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

„LEITFADEN“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„MARKTKAPITALISIERUNG“ ist, in Bezug auf jede im Auswahlpool enthaltene Aktie am ANPASSUNGSTAG der von Reuters (oder einem Nachfolger) für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert. Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der umlaufenden Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt. Sollte Reuters (oder ein Nachfolger): (i) für einen Auswahltag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Auswahltag veröffentlichen oder (ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der



Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen, und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Sponsor bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Sponsor nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren), wird der IndexSponsor die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien bzw. eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie und den jeweiligen Auswahltag entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

"MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS" liegt vor, wenn

1. an einem HANDELSTAG innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im INDEXUNIVERSUM enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer VERBUNDENEN BÖRSE zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):

1.1. an der Börse insgesamt; oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des INDEXUNIVERSUM oder eine im INDEXUNIVERSUM enthaltene Aktie an einer VERBUNDENEN BÖRSE; oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom INDEXADMINISTRATOR bestimmt), an der bzw. in dem eine in einem Indexzusammensetzung enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des INDEXADMINISTRATORS) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im INDEXUNIVERSUM enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im INDEXUNIVERSUM enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer VERBUNDENEN BÖRSE Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Indexzusammensetzung oder diese Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder

2. der Handel an der Börse oder einer VERBUNDENEN BÖRSE an einem HANDELSTAG vor dem ÜBLICHEN BÖRSENSCHLUSS geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der VERBUNDENEN BÖRSE mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder VERBUNDENEN BÖRSE an dem betreffenden HANDELSTAG oder, falls früher, (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der BÖRSE oder VERBUNDENEN BÖRSE für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem HANDELSTAG angekündigt; oder

3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die BÖRSE ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des INDEXADMINISTRATORS



wesentlich sind, wobei der INDEXADMINISTRATOR sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

„NAI-AUSSCHUSS“ ist ein Gremium der SECURVITA Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte mbH (Hamburg), welches an den SELEKTIONSTAGEN die künftige Zusammensetzung des INDEX, u.a. gestützt auf Basis der POSITIV-KRITERIEN und NEGATIV-KRITERIEN, festlegt.

„NEGATIV-KRITERIEN“ sind die folgenden Tätigkeitsbereiche bzw. Tatbestände

- Erzeugung und/oder Vermarktung von Atomenergie oder Atomtechnologie,
- Herstellung und/oder Vermarktung von Rüstungsgütern im engeren Sinne (wie Schusswaffen, Panzer, Minen) (inkl. Antipersonenminen), chemische und biologische Waffen, Streumunition) oder Erwirtschaftung von mehr als 5% des Umsatzes mit auf militärische Nutzungen spezialisiertem technischem Gerät,
- Diskriminierung von Frauen, sozialen oder ethnischen Minderheiten,
- Unterbindung und/oder Behinderung von gewerkschaftlicher Tätigkeit im Betrieb
- Erwirtschaftung von Teilen der Produktionsleistung durch Kinderarbeit oder Zwangsarbeit oder Bezug entsprechend produzierter Güter von Zulieferern,
- Tätigkeit in einem Land, in dem eine anerkannte Protestbewegung ausländische Unternehmen dazu auffordert, das Land zu meiden,
- Vornahme oder Unterstützung von Versuchen an Wirbeltieren, es sei denn, sie sind durch rechtliche Bestimmungen zwingend vorgeschrieben (Umweltschutz, Chemikalienprüfung, Medizin),
- Freisetzung von gentechnologisch veränderten Pflanzen, Tier- oder Bakterienarten, Verarbeitung, Herstellung oder Handel mit entsprechenden Agrarprodukten oder Hilfsstoffen für die Lebensmittelproduktion,
- Erzeugung ausgesprochen umwelt- oder gesundheitsschädigender Produkte, Verwendung derartiger Produktionsweisen oder Förderung derartiger Erzeugung, wie z.B. Pestizide, fossile Kraft- und Brennstoffe (wie Kohle, Öl und Gas (inkl. der Stromerzeugung aus fossilen Kraft- und Brennstoffen und/oder mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh)), FCKW, Tabak (Produktion und Anbau),
- im Kerngeschäft (> 25% des Umsatzes) Werbung für ausgesprochen umwelt- und/oder gesundheitsschädliches Verhalten,
- keine Bereitschaft, wesentliche umwelt- und gesundheitsbezogene Kennzahlen der Öffentlichkeit transparent zu machen (Energieeinsatz, Wasserverbrauch, Abfallerzeugung, Emissionen, schadstoffbedingte Unfälle und Erkrankungen, jeweils pro Umsatz oder Produktmenge)
- wiederholter oder andauernder Verstoß gegen geltende rechtliche Bestimmungen,



- auf andere Weise nicht im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln oder den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte stehend.

Die Negativ-Kriterien erfüllen auch Unternehmen, die an einem die Negativ-Kriterien erfüllenden Unternehmen eine Kapitalbeteiligung besitzen, oder auf deren Geschäftsführung vorgenannte Unternehmen strukturell einen maßgeblichen Einfluss ausüben (z.B. durch Kapitalbeteiligungen, Kapitalmehrheiten, Sperrminoritäten, Vorstandseteiligungen oder Aufsichtsratsmehrheiten). Dies gilt insbesondere bei Mutterunternehmen, die im Kerngeschäft Rüstungsgüter herstellen.

„POSITIV-KRITERIEN“ sind “ sind die folgenden vier Unternehmenskriterien:

- Das Unternehmen bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die einen wesentlichen Beitrag zur ökologisch und sozial nachhaltigen Lösung zentraler Menschheitsprobleme leisten.
- Das Unternehmen ist Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung.
- Das Unternehmen ist Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses.
- Das Unternehmen ist Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses

„PROZENTUALE GEWICHTUNG“ eines Indexbestandteils ist der Quotient aus seinem HANDELSPREIS multipliziert mit seinem Anteil dividiert durch den Stand des INDEX.

„SCHLUSSKURS“ bezeichnet in Bezug auf ein INDEXMITGLIED und einen HANDELSTAG den letzten innerhalb der regulären Geschäftszeiten erzielten HANDELSPREIS, der von der BÖRSE veröffentlicht und gemäß den Vorschriften der BÖRSE bestimmt wird. Falls an der jeweiligen BÖRSE kein SCHLUSSKURS für ein INDEXMITGLIED verfügbar ist oder gemäß den Vorschriften der BÖRSE für ein INDEXMITGLIED kein SCHLUSSKURS veröffentlicht wird, wird der letzte HANDELSPREIS verwendet.

„SELEKTIONSPARTEI“ ist der NAI-AUSSCHUSS.

„SELEKTIONSTAG“ ist der Tag, an dem die SELEKTIONSPARTEI über die ordentliche Anpassung entscheidet. Diese Entscheidung wird in jedem Kalenderjahr spätestens am 15. Dezember getroffen. Werden keine neuen Indexmitglieder benannt, bleibt die Indexzusammensetzung unverändert.

„SOLACTIVE“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„STARTDATUM“ hat die dieser Definition in Abschnitt 1.3 zugewiesene Bedeutung.

„ÜBERNAHMEANGEBOT“ ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom INDEXADMINISTRATOR auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder



Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Indexberechner als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"ÜBLICHER BÖRSENSCHLUSS" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer VERBUNDENEN BÖRSE, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"VERBUNDENE BÖRSE" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem INDEXADMINISTRATOR bestimmt.

"VERSCHMELZUNG" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Indexbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"VERSCHMELZUNGSDATUM" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom INDEXADMINISTRATOR festgelegte Datum.

"VERSTAATLICHUNG" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

„VORAUSSETZUNGEN FÜR INDEXMITGLIEDER" hat die dieser Definition in Abschnitt 2.2 zugewiesene Bedeutung.

KONTAKT

Solactive AG
German Index Engineering

Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel.: +49 (0) 69 719 160 00

Fax: +49 (0) 69 719 160 25

E-Mail: info@solactive.com

Webseite: www.solactive.com

© Solactive AG